

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für das TV-Sponsoring im Ersten**

Die WDR mediagroup GmbH (nachfolgend „WDRmg“ genannt) vermarktet das TV-Sponsoring im Ersten bundesweit auf Namen und für Rechnung des Westdeutschen Rundfunks (nachfolgend WDR genannt) für die Formate "Wetter vor acht" und „Wissen vor acht“, Sport und Wetter im Rahmen des „ARD-Morgenmagazins“ sowie den „Kölner Rosenmontagszug“. Für das TV-Sponsoring im Ersten in Bezug auf die zuvor benannten Formate gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **§ 1 Vertragsabschluss**

- (1) Es wird ein Vertrag über das Sponsoring zwischen dem WDR (durch die WDRmg im Namen und auf Rechnung des WDR) und dem Auftraggeber geschlossen, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden.
- (2) Gebuchte Sponsorenhinweise können nicht auf einen anderen Werbetreibenden oder eine andere Werbeagentur übertragen werden.

### **§ 2 Sendematerial**

- (1) Das finale Sendematerial in ausstrahlungsfähiger Sendequalität ist vom Auftraggeber bis spätestens zehn Werktage vor der Erstaussstrahlung bei der WDRmg einzureichen.
- (2) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt des der WDRmg zur Verfügung gestellten Ton- und Bildmaterials, haftet für dessen rechtliche Zulässigkeit und stellt die WDRmg und den WDR diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Die Sponsorenhinweise müssen den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Medienstaatsvertrag (MStV) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere § 10 MStV (vgl. Anlage 1), dem Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz), den einschlägigen Rundfunkgesetzen, den ARD-Werberichtlinien und den Regeln zur Gestaltung von Sponsoringhinweisen (vgl. Anlage 2) entsprechen. Von dem Sponsorenhinweis darf insbesondere keine werbliche Wirkung ausgehen. Der Auftraggeber bestätigt, dass in dem Sponsorentailer kein Material zum Einsatz kommt, das in einem Rundfunkwerbespot zeitgleich verwendet wird.
- (4) Das Sendematerial wird von der WDRmg auf seine technische Verwendbarkeit hin überprüft und falls notwendig an die Sendenormen angepasst.
- (5) Die Gestaltungskosten für Sendeunterlagen (Bild und Ton) gehen ausschließlich zulasten des Auftraggebers.

### **§ 3 Zurückweisung des Sendematerial / Ablehnungsvorbehalt**

- (1) Das Sendematerial wird von der WDRmg auf seine technische und redaktionelle Verwendbarkeit sowie rechtliche Zulässigkeit hin überprüft. Die WDRmg behält sich vor, die Ausstrahlung des Sponsorenhinweises aus diesen Gründen, insbesondere wenn der Inhalt gegen sittliche bzw. rechtliche Bestimmungen oder gegen die Interessen der WDRmg oder des WDR verstößt, abzulehnen, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers abgeleitet werden kann.
- (2) Der Auftraggeber wird unverzüglich unter Angabe von Gründen benachrichtigt, wenn die Sendematerialien technisch nicht verwendbar sind oder aus anderen Gründen nicht (mehr) ausgestrahlt werden.
- (3) Wurden Text oder Gestaltung eines Sponsorenhinweises aus den in § 3 Abs. 1 genannten Gründen beanstandet und dementsprechend zurückgewiesen, hat der Auftraggeber nach rechtlicher und sendetechnischer Abstimmung mit der WDRmg rechtzeitig für die Lieferung eines einwandfreien Sponsorenhinweises Sorge zu tragen. Liefert der Auftraggeber nicht rechtzeitig (bis spätestens fünf Werktage vor Ausstrahlungsbeginn) einen einwandfreien Sponsorenhinweis, bleibt die Zahlungspflicht trotz Nichtausstrahlung des Sponsorenhinweises bestehen.

### **§ 4 Zahlungsmodalitäten/Sendebestätigung**

- (1) Die WDRmg übermittelt dem Auftraggeber nach Ablauf des jeweiligen Sendemonats eine Sendebestätigung, aus der sich die tatsächliche Anzahl der gesendete Sponsorenhinweise ergibt.
- (2) Die Rechnungsstellung durch die WDRmg erfolgt monatlich auf Grundlage der jeweiligen Sendebestätigung.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der WDR berechtigt, die Ausstrahlung des Sponsorenhinweises zu unterlassen oder gänzlich vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers abgeleitet werden kann. Der WDR berechnet daneben Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang auf dem in der Rechnung angegebenen Konto.
- (4) Sollten eine oder mehrere gesponserte Sendungen gleich aus welchem Grunde ausfallen, entfällt für den Auftraggeber die Verpflichtung zur Zahlung der diese Sendungen betreffenden anteiligen Kostenbeteiligungen. In solchen Fällen ist der WDR nicht zur Ausstrahlung des Sponsorenhinweises verpflichtet. Ansprüche gleich welcher Art und welcher Höhe können gegen den WDR und/oder die WDRmg nicht geltend gemacht werden.
- (5) Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren.
- (6) Der WDR bzw. die WDRmg behält sich Vorkasse vor. Für erstmalige Auftraggeber sowie Auftraggeber mit Sitz im Ausland gilt Vorkasse. Die Zahlung bei Vorkasse muss spätestens drei Werktage vor dem ersten Ausstrahlungstermin der in Rechnung gestellten Leistung eingegangen sein.

- (7) Die WDRmg gewährt auf die von einer Agentur erteilten Aufträge eine Agenturprovision in Höhe von 15 % auf die Nettorechnungsbeträge (nach Abzug etwaiger Rabatte), sofern sie ihre Auftraggeber werblich beraten und entsprechende Dienstleistungen nachweisen können.

## **§ 5 Nutzungsrechte**

- (1) Der Auftraggeber überträgt der WDRmg und dem WDR das Recht – und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem Umfang, der für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist – den übergebenen Sponsorenhinweis durch Rundfunk jeder Art zu senden und/oder senden zu lassen. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich „IP-TV“), insbesondere terrestrisch, via Kabel, sowie durch Satellitenausstrahlung. Davon umfasst ist auch das Recht, das Nutzungsrecht dem Sender bzw. den zur Sendeabwicklung beauftragten Dritten einzuräumen.
- (2) Ausgenommen von der Rechteeinräumung sind die Senderechte und die für die Herstellung des Sendefiles erforderlichen Vervielfältigungsrechte an Musikwerken des GEMA-Repertoires, die von der WDRmg oder dem WDR durch ihren Vertrag mit der GEMA erworben und abgegolten werden. Soweit diese Nutzungsrechte an der im Sponsorenhinweis enthaltenen Musik einzelfallbezogen nicht durch die GEMA wahrgenommen werden, sind diese durch den Auftraggeber zu erwerben und der WDRmg einzuräumen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der WDRmg die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik, zusammen mit den Einschaltplänen mitzuteilen. Spätestens bei Übersendung der Einschaltpläne hat der Auftraggeber ausdrücklich zu erklären, ob bei der Herstellung von Sendeunterlagen Eigen- und/oder Auftragsmusik verwendet wurde, und verpflichtet sich in einem solchen Fall bis zur Erstausstrahlung zur Angabe aller erforderlichen Musikmetadaten für die GEMA-Abrechnung.
- (4) Der Auftraggeber garantiert vorbehaltlich Abs. 2, dass er der WDRmg nur solche Sendeunterlagen (insbesondere Bildtonträger) übersendet, für die er sämtliche für die auftragsgemäße Nutzung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte erworben und abgegolten hat, auch soweit für die Herstellung der Sendeunterlagen Industrietonträger verwendet worden sind.

## **§ 6 Gewährleistung**

Bei einer Schlecht- bzw. Minderleistung der WDRmg und/oder des WDR beschränken sich für den Fall, dass die WDRmg und/oder der WDR dies nicht zu vertreten hat, die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers nach dessen Wahl auf Ersatzausstrahlung zu einem vergleichbaren Termin oder Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Eine Minderleistung liegt z.B. vor, wenn eine Ausstrahlung in verminderter Qualität erfolgte. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verjähren nach zwölf (12) Monaten.

## **§ 7 Höhere Gewalt/Rücktritt**

- (1) Im Falle höherer Gewalt kann jede Partei mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass der WDR bzw. die WDRmg seine/ihre Leistung bereits erbracht hat. Zur höheren Gewalt gehören insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Stromausfall, Sturmschäden, Streik, Aussperrung, Schäden durch Bauarbeiten und ähnliche Ereignisse, die die Vertragsparteien nicht zu vertreten haben.
- (2) In anderen Fällen muss das Rücktrittersuchen des Auftraggebers spätestens 6 Wochen vor dem ersten Sendetermin der Termine, die lt. Rücktrittersuchen storniert werden sollen, schriftlich bei der WDRmg eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die WDRmg die Zustimmung zum Rücktritt verweigern, wenn ein Weiterverkauf der vertraglich vereinbarten Sendetermine an andere Auftraggeber nicht möglich ist.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt soweit ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Für einfache Fahrlässigkeit haften der WDR und/oder die WDRmg – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.
- (3) Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
- (4) Soweit die Haftung nach Ziffern 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des WDR und/oder der WDRmg.
- (5) Verletzt der Auftraggeber, der Sponsor oder deren Erfüllungsgehilfe eine Vertragspflicht, so hat er die WDRmg und den WDR von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

## **§ 9 Ersatzausstrahlung**

Die Parteien können sich darüber verständigen, dass eine Ersatzausstrahlung des Sendematerials zu einem anderen als dem ursprünglich vereinbarten Termin stattfindet. Der Auftraggeber und die WDRmg treffen hierüber eine schriftliche (E-Mail ist ausreichend) Vereinbarung. Die Ersatzausstrahlung kann dabei auch vor oder nach Vertragsabschluss gemäß § 1 erfolgen. § 6 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 10 Geheimhaltung**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die sie von der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages sowie im Rahmen dieses Vertrages erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.
  
- (2) Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. Die WDRmg ist jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke und Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist einvernehmlich durch eine solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlagen den gewünschten wirtschaftlichen Zweck am besten zu erreichen geeignet ist.
  
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. Es gilt deutsches Recht.

## Anlage 1

### **Auszug aus dem Medienstaatsvertrag (MStV), in der Fassung vom 09.05. bis 16.05.2023 [in Kraft getreten am 01.01.2024]**

#### § 2 Abs. 2 Nr.10

Sponsoring [ist] jeder Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten, der Bereitstellung von rundfunkähnlichen Telemedien oder Video-Sharing-Diensten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlichen Telemedien, Video-Sharing-Diensten, nutzergenerierten Videos oder einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern,

#### § 10 Sponsoring

(1) Auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung muss eindeutig hingewiesen werden; bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muss zu Beginn oder am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze und in angemessener Weise deutlich hingewiesen werden; der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem oder eine Marke, ein anderes Symbol des Sponsors, ein Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen eingeblendet werden.

(2) Der Inhalt eines gesponserten Rundfunkprogramms oder einer gesponserten Sendung und der Programmplatz einer Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters beeinträchtigt werden.

(3) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen.

(4) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden. In Kindersendungen und Sendungen religiösen Inhalts ist das Zeigen von Sponsorenlogos untersagt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

(6) § 8 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 8 bis 10 gilt entsprechend.

## Anlage 2

### Auszug aus den ARD-Werberichtlinien in der Fassung vom 16.11.2021

#### 12. Sponsoring von Sendungen

12.1 Sponsoring ist jeder Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern.

12.2 Durch Sponsoring dürfen die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrages und die Unabhängigkeit der Programmgestaltung nicht beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere den Inhalt eines gesponserten Rundfunkprogramms oder einer gesponserten Sendung und den Programmplatz einer Sendung.

12.3 Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muss zu Beginn und/oder am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze und in angemessener Weise deutlich hingewiesen werden; der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem oder eine Marke, ein anderes Symbol des Sponsors, ein Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen eingeblendet werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verbot von Schleichwerbung. Im Übrigen gilt Ziffer 12.6. Die nähere Ausgestaltung der Sponsorhinweise kann in Gestaltungsregeln konkretisiert werden.

12.4 In Programmtrailern für gesponserte Sendungen darf auf den Sponsor nicht hingewiesen werden.

12.5 Es ist auszuschließen, dass der Sponsor in Bezug auf den Inhalt oder die Platzierung der gesponserten Sendung Vorgaben macht oder hierauf in anderer Weise Einfluss nimmt.

12.6 Die gesponserte Sendung darf nicht durch entsprechende besondere Hinweise oder Darstellungen zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors anreizen.

12.7 Die Unterbrechung gesponserter Sendungen durch Werbung ist nach Maßgabe der Bestimmungen über die Einfügung von Werbung zulässig.

12.8 Politische, weltanschauliche oder religiöse Vereinigungen dürfen Sendungen nicht sponsern. Sendungen dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen einschließlich elektronischer Zigaretten und Nachfüllbehälter ist.

12.9 Beim Sponsoring von Sendungen durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Image des Unternehmens gesponsert werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

12.10 Nachrichtensendungen oder Sendungen zur politischen Information (z. B. politische Magazine) dürfen nicht gesponsert werden. In Kindersendungen und Sendungen religiösen Inhalts ist das Zeigen von Sponsorenlogos untersagt.

12.11 Die Entgegennahme finanzieller Zuwendungen oder sonstiger geldwerter Vorteile als Gegenleistung für die Gestaltung oder Platzierung von Sponsorenhinweisen, über das nach Maßgabe der Ziffer 12.3 Zulässige hinausgehen, ist untersagt.

12.12 Das Sponsern von Sendungen in Gemeinschaftsprogrammen bedarf der Einwilligung der zuständigen Programmkonferenz. Sie kann für bestimmte Sendungen auch allgemein erteilt werden.

### 13. Übertragung gesponserter Ereignisse

13.1 Bei der Übertragung eines Ereignisses oder bei der Berichterstattung über ein Ereignis, das von einem oder mehreren Sponsoren veranstaltet oder gefördert wird, darf die Unabhängigkeit der Programmgestaltung nicht eingeschränkt werden.

13.2 Es ist darauf hinzuwirken, dass der Programminhalt nicht mit dem Sponsor des Ereignisses identifiziert werden kann und Hinweise auf den Sponsor das von den Rundfunkanstalten nicht zu vermeidende Maß an Werbung nicht überschreiten. Der Sponsor des Ereignisses wird nicht im Vor- und Abspann genannt. Die Vorschriften über das Sponsoring von Sendungen nach Ziffer 12 bleiben unberührt.